

Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 10 Ziff. 3, Art. 46 und Art. 52a Ziff. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG)² wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 Anstellungsinstanz

¹ Der Landrat bestimmt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihm oder von den Gerichtsbehörden zu wählen sind.

² Der Regierungsrat ernennt die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Amtsvorsteherinnen und die Amtsvorsteher sowie die ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung die Anstellungsinstanz für das übrige Personal der Direktionen, Ämter und Abteilungen.

II.

Das Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1 Ziff. 4 2. Aufgaben und Befugnisse

¹ Das Landratsbüro hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. formelle Vorberatung der Landratsgeschäfte;
2. Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Landrates;
3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge für die vom Landrat vorzunehmenden Wahlen;
- 3a. Zuweisung von Vorlagen an parlamentarische Kommissionen und Koordination der Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen;

4. Vorbereitung der Wahlen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung⁴;
5. Ausarbeitung des Abschnittes "Landrat" des Staatsvoranschlags sowie Bewilligung und Überwachung der diesbezüglichen Ausgaben;
6. Ausarbeitung der Begründungen für Abstimmungsvorlagen des Landrates;
7. Entscheid über die Rückweisung von Vorlagen und parlamentarischen Vorstössen aus formellen Gründen;
8. Vorberatung von Vorstössen und Vorlagen, die den Landrat betreffen;
9. Vernehmlassung zu Beschwerden gegen landrätliche Erlasse und Beschlüsse zuhanden der zuständigen Gerichte;
10. Vorbereitung und Antragstellung bei Disziplinarverfahren;
11. Erfüllung der weiteren ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

² Wahlvorschläge im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können dem Landratsbüro einreichen:

1. die Fraktionen für die Wahlen in die ständigen Kommissionen;
2. die Fraktionen und der Regierungsrat für die Wahl des Landammanns sowie der Landesstatthalterin oder des Landesstatthalters;
3. die Fraktionen für die Wahlen der Gerichtspräsidentinnen oder der Gerichtspräsidenten sowie die weiteren Mitglieder der richterlichen Behörden;
4. die betreffenden Verwaltungsbehörden, der Regierungsrat und die Fraktionen für die Wahlen in die Verwaltungsbehörden.
5. ...

³ Das Landratsbüro tritt auf offenkundig unhaltbare oder trölerische Eingaben nicht ein; stimmt ein Mitglied des Landratsbüros gegen diesen Beschluss, entscheidet der Landrat.

⁴ Eingaben, deren Behandlung nicht in die Zuständigkeit des Landrates fallen, überweist es an die zuständige Behörde.

III.

Das Gesetz vom 21. Oktober 2009 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, kFKG)⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 **Organisation**

¹ Die Finanzkontrolle wird von einer in Finanzaufsichtsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet.

² Der Landrat wählt die Leitung der Finanzkontrolle auf Antrag des Landratsbüros.

IV.

³ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² NG 165.1

³ NG 151.1

⁴ NG 165

⁵ NG 513.1

nwlr.36